

Alimentenbevorschussung

(*th / im*) Der Kanton Bern hat 1980 ein Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder erlassen. Gemäss diesem Gesetz haben Kinder Anspruch auf einen Vorschuss für laufende elterliche Unterhaltsbeiträge, falls diese vom Elternteil nicht regelmässig bezahlt werden.

"Wenn der Vater oder die Mutter ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht erfüllt", heisst es in der entsprechenden Verordnung, leiste die Vormundschaftsbehörde auf Gesuch hin unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung der Unterhaltsansprüche und bevorschusse nach Prüfung die Kinderalimente.

Voraussetzung

Damit die Unterhaltsbeiträge bevorschusst werden können, müssen sie in einem zivilrechtlich gültigen, vollstreckbaren Rechtstitel festgelegt worden sein, zum Beispiel:

- Ehescheidungsurteil,
- gerichtlich genehmigte Trennungskonvention,
- vormundschaftlich genehmigter Unterhaltsvertrag.

Die Höhe der Vorschüsse richtet sich nach der gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Summe, jedoch maximal Fr. 912.00 (einfache Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die AHV). Sollten die Kinderalimente höher festgelegt worden sein, wird für den Restbetrag ein Inkasso geführt.

Kinderzulagen werden nicht bevorschusst. Bei der Entgegennahme des Gesuchs wird abgeklärt, welcher Elternteil die Kinderzulagen bezieht. Wenn immer möglich soll der obhutsberechtigten Elternteil die Kinderzulagen beziehen.

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn das Kind dauernde Unterstützung durch die Sozialhilfe benötigt. Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.

In solchen Situationen wird von der gesetzlichen Vertreterin oder dem

gesetzlichen Vertreter des Kindes eine Inkassovollmacht, eine Abtretungserklärung und die Zustimmung zur Verrechnung der eingegangenen Alimentenzahlungen mit der geleisteten Sozialhilfe verlangt.

Vorgehen

Grundlage jeder Inkassobemühung ist die vollständige Erfassung aller notwendiger Angaben. Diese Unterlagen sind von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zu beschaffen und der Alimenteninkassostelle bei den Sozialdiensten einzureichen. Erforderlich sind:

- Rechtstitel,
- Angaben über die Bank- oder Postcheckverbindung,
- Detaillierte Aufstellung über die ausstehenden Alimentenforderungen,
- Angaben über die gesetzlichen oder vertraglichen Kinderzulagen,
- Personalien und die genaue Adresse des anspruchsberechtigten Kindes, der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und des Schuldners oder der Schuldnerin.



Bild: imagepoint.ch

Der unterhaltsberechtigte Elternteil oder das mündige Kind können ein Gesuch um Bevorschussung der Kinderalimente beim Sozialdienst einreichen, wenn der zahlungspflichtige Elternteil die Unterhaltsbeiträge nicht regelmässig, vollumfänglich oder vorschüssig zahlt. Mittels Kontoauszügen muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Ausbleiben der Alimente belegen. Nach Prüfung der Unterlagen wird der zahlungspflichtige Elternteil schriftlich über seine Unterhaltspflicht aufmerksam gemacht und informiert, dass bei einer Bevorschussung die Alimente den Sozialdiensten geschuldet sind. Mit dem Ge-

such um Bevorschussung verpflichtet sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- alle wichtigen Angaben wie Adresse, Aufenthaltsort usw. des zahlungspflichtigen Elternteils und entsprechende Änderungen unverzüglich und unaufgefordert den Sozialdiensten mitzuteilen,
- alle Veränderungen der Verhältnisse des Kindes (Ortswechsel, Aufnahme oder Ende einer Ausbildung, eigener Arbeitserwerb usw.) unverzüglich zu melden und zu unrecht bezogene Vorschüsse in vollem Umfang zurückzuerstatten,
- die Ansprüche des Kindes gegenüber dem zahlungspflichtigen Elternteil im Umfang der Bevorschussungsleistungen abzutreten und der Verrechnung der eingehenden Zahlungen mit den von ihm bezogenen bevorschussten Unterhaltsbeiträgen zuzustimmen.

Die Vormundschaftsbehörde prüft anschliessend, ob dem Gesuch entsprochen werden kann.

Nach der Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde können die Kinderalimente rückwirkend auf den Gesuchseingang bevorschusst werden. Danach werden die Kinderalimente jeweils regelmässig auf Ende des Monats für den kommenden Monat überwiesen.

Inkassohilfe

Nachehelicher Unterhalt wird nicht bevorschusst. Die Sozialdienste können jedoch auf Gesuch hin Inkassohilfe leisten. Je nach steuerbarem Einkommen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers wird eine Inkassogebühr verlangt.

Unterlagen und Angaben sind gemäss vorheriger Auflistung erforderlich (siehe unter Vorgehen).

Kontakt

Sämtliche Gesuche und Unterlagen sind einzureichen an:
Sozialdienste Zollikofen
Wahlackerstrasse 25
3052 Zollikofen
Tel. 031 910 91 40